

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 2 / 2013 vom 28. Februar 2013
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Jakob Schlichtig
Amtsinspektor a. D.

ist am 18.02.2013 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 20. Februar 2013

Für den Landkreis Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

HHS 2013 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und
Landkreis Bamberg
Seite 5

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit
des Antrages auf Änderung der planfestgestellten
Abbautiefen für die Kiesgewinnungsanlage der Firma
Ratanza GmbH & Co. KG, Zapfendorf, in Altendorf,
planfestgestellt mit Bescheid des Landratsamtes
Bamberg vom 24.07.1992, Az 52-824/1 Nr. 76/1982
Seite 6

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit
des Antrages auf Erweiterung der Kiesgewinnungsan-
lage in der Gemarkung Ebing durch die Firma Kaspar
Röckelein KG, Wachenroth, Bauabschnitte VI, VII
und VIII
Seite 6

Haushaltssatzung 2013 des Zweckver- bandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushalts-
satzung des Zweckverbands Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushalts-
jahr 2013 im Amtsblatt der Regierung von Ober-
franken Nr. 2 / 2013 vom 25.02.2013 amtlich
bekannt gemacht wird.

Bamberg, 29.01.2013

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umwelt-
verträglichkeit des Antrages auf Ände-
rung der planfestgestellten Abbautiefen
für die Kiesgewinnungsanlage der Firma
Ratanza GmbH & Co. KG, Zapfendorf, in
Altendorf, planfestgestellt mit Bescheid
des Landratsamtes Bamberg vom
24.07.1992, Az 52-824/1 Nr. 76/1982**

Die Firma Ratanza GmbH & Co. KG mit Sitz in Zapfendorf hat für Ihre Kiesgewinnungsanlage in Altendorf mit Unterlagen vom 10.12.2012 die Änderung der planfestgestellten Abbautiefe beantragt. Abweichend von der bisher genehmigten Abbautiefe bis 243,00 m üNN wird eine Abbautiefe bis zur Grenzschicht zwischen Quartär und Keuper beantragt.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Durch das geplante Vorhaben werden die Tatbestände nicht verändert und es werden auch keine neuen Tatbestände ausgelöst. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 27.02.2013

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umwelt-
verträglichkeit des Antrages auf Erweite-
rung der Kiesgewinnungsanlage in der
Gemarkung Ebing durch die Firma Kas-
par Röckelein KG, Wachenroth, Bauab-
schnitte VI, VII und VIII**

Mit Unterlagen vom 28.09.2012 beantragt die Firma Kaspar Röckelein KG, Wachenroth, die Fortführung des Verfahrens für die Erweiterung des Abbaugebietes „Ebing-Süd“ bzw. „Ebing-Südwest“ um die Abbauabschnitte VI, VII und VIII in den Vorranggebieten SD/KS 13 und 14. Darüber hinaus beinhaltet der Antrag die Genehmigung der Rekultivierung der bisherigen Abbauabschnitte BA III bis BA V sowie die Genehmigung der Rekultivierung der neuen Abschnitte BA VI bis BA VIII einschließlich der Festlegung der Folgenutzungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach § 67 Abs. 2 WHG um eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern und deren Ufern (Baggerseen). Geplante Auffüllungen stehen, da sie den Hochwasserabfluss beeinflussen können, dem Gewässerausbau gleich.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 28.02.2013

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat